

Linderung wollte der Gesetzgeber geprüften Geschäftsführern mit der Regelung verschaffen, dass nunmehr nicht mehr automatisch jede verspätete Zahlung zur Erstattungspflicht führt. Bislang hatten es Insolvenzverwalter leicht. Sie mussten nur der Grundrechenarten mächtig sein und die Zahlungen nach Insolvenzreife addieren, um den Erstattungsanspruch zu begründen. Abgestellt wird jetzt auf den Schaden, der den Gläubigern tatsächlich durch die verspätete Zahlung entsteht. Schmälert die verspätete Zahlung kompensationslos das Vermögen der Gesellschaft, bleibt es wie bisher bei der Erstattungspflicht. Steht der Zahlung eine kompensatorische Leistung gegenüber und ist diese noch im Vermögen der Gesellschaft vorhanden, beschränkt sich die Erstattungspflicht auf den dann noch verbleibenden Schaden. Sensationell neu ist das nicht. Das wurde schon länger in der insolvenzrechtlichen und der gesellschaftsrechtlichen Literatur verlangt und deutete sich auch bereits in einigen Gerichtsentscheidungen an.

Beim genauen Hinsehen erweist sich die vermeintliche Haftungseinschränkung als Danaergeschenk. Denn die Neuregelung belässt es dabei, grundsätzlich eine Erstattungspflicht für verbotene Zahlungen ab Insolvenzreife zu postulieren. Denn hieraus leitet sich eine Vermutung für eine tatsächliche Masseschmälerung ab, die zu einem Gesamtschaden der am Verfahren beteiligten Gläubiger führt. Den Angriff kann der Geschäftsleiter nur parieren, wenn er jetzt den Gegenbeweis führt. Dazu muss er kompensatorische Leistungen darlegen und belegen, die einen Schaden ausschließen oder mindern. Welche Anforderungen an die Darlegungslast gestellt werden, ob Schätzungen oder Beweiserleichterungen zugelassen werden, wird sich zeigen. Es wird Jahre dauern, bis hierzu erste Grundsatzentscheidungen vorliegen. Das gilt auch für die Frage, welche Gegenleistungen als Kompensation anerkannt werden können. Gilt dies nur für Warenlieferungen oder die Anschaffung verwertbarer Verbrauchsgüter oder auch für erbrachte Dienstleistungen?

Weiterhin bleibt es dabei, dass die Haftung eines Geschäftsführers nicht durch Weisungen der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates beschränkt oder ausgeschlossen werden können. Und weiterhin bleibt ein Verzicht der Gesellschaft auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein hierüber abgeschlossener Vergleich unwirksam. Es sei denn, die grundsätzliche Erstattungspflicht wird durch eine Regelung in einem später von den Gläubigern angenommenen Insolvenzplan neutralisiert. Bereinigt wurde der Konflikt zwischen Steuerrecht und Insolvenzrecht. Das Gesetz bringt die lange vermisste Klarstellung, indem eine Verletzung steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Zahlungspflichten ausscheidet, wenn Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis oder dem Abgabenschuldverhältnis im Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung des Insolvenzgerichtes über den Insolvenzantrag nicht geleistet werden. Der hier jahrelang in der Praxis benutzte morsche Krückstock mit der Aufschrift „Erst zahlen, dann anfechten!“ hat ausgedient.



Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.

Kurz & bündig

Sanierungsgewinn: Keine Steuerfreiheit für Altfälle?

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken vom 27.4.2017 wurden Steuerbefreiungstatbestände geschaffen, um Sanierungsgewinne, die als Buchgewinne durch die Befreiung von Schulden entstehen, von der Besteuerung auszunehmen. Typischer Anwendungsfall sind Gewinne, die im Zuge von Insolvenzplänen durch Forderungserlasse der beteiligten Gläubiger entstehen. Was gilt für Altfälle, also Sanierungsgewinne, die vor dem 8.2.2017 entstanden sind?

Dazu hat das Finanzgericht Neustadt mit Urteil vom 30.3.2021 der Freistellung im Wege des Erlasses aus Billigkeitsgründen auf der Grundlage eines Bescheids aus dem Jahre 2014 eine Absage erteilt. Ob stattdessen ein Antrag auf rückwirkende Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift gem. § 52 Abs. 4a, 1,2 EStG zum Ziel führen könnte, hat das Finanzgericht offengelassen.